



Bausparkasse der Sparkassen

Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer bei Abzug von Abgeltungsteuer

Barcode
bitte hier einfügen!

Belegart 40001

Antrag Einzelperson

 Antragstellung Einzelperson

Bausparer (Name, Vorname, Geburtsdatum)

Bausparvertrag-Nr.

Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ und Ort)

Antrag Eheleute

 Gemeinschaftliche Antragstellung von Eheleuten

Ehepartner 1 (Name, Vorname, Geburtsdatum)

Bausparvertrag-Nr.
(Eheleute oder Ehepartner)

Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ und Ort)

Ehepartner 2 (Name, Vorname, Geburtsdatum)

Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ und Ort)

Bei gemeinschaftlichen Bausparverträgen von Ehepartnern, die nicht derselben Religionsgemeinschaft angehören, sollen die Kapitalerträge wie folgt aufgeteilt werden:

 hälftig

 in folgendem Verhältnis
Ehepartner 1
%Ehepartner 2
%

Antrag sonstige Personenmehrheiten

 Antragstellung von sonstigen Personenmehrheiten (außer Eheleuten)

(Die Beteiligten müssen derselben Religionsgemeinschaft angehören und demselben Kirchensteuersatz unterliegen.)

Beteiligte (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift)

Bausparvertrag-Nr.

Erklärung zur Kirchensteuer

Bausparer/Ehepartner 1	Kirchensteuersatz 8 % (Steuerlicher Wohnsitz in Bayern, Baden-Württemberg)	Kirchensteuersatz 9 % (Steuerlicher Wohnsitz in anderen Bundesländern)	Ehepartner 2	Kirchensteuersatz 8 % (Steuerlicher Wohnsitz in Bayern, Baden-Württemberg)	Kirchensteuersatz 9 % (Steuerlicher Wohnsitz in anderen Bundesländern)
<i>Bitte ankreuzen!</i>			<i>Bitte ankreuzen! (auch bei gleicher Religionsgemeinschaft wie Ehegatte 1)</i>		
Evangelische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Evangelische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Römisch-katholische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Römisch-katholische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Altkatholische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Altkatholische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Israelitische Religionsgemeinschaft Baden	<input type="checkbox"/>		Israelitische Religionsgemeinschaft Baden	<input type="checkbox"/>	
Israelitische Religionsgemeinschaft Württemberg	<input type="checkbox"/>		Israelitische Religionsgemeinschaft Württemberg	<input type="checkbox"/>	
Israelitische Bekenntnissteuer (Bayern)	<input type="checkbox"/>		Israelitische Bekenntnissteuer (Bayern)	<input type="checkbox"/>	
Jüdische Kultussteuer (Hamburg)		<input type="checkbox"/>	Jüdische Kultussteuer (Hamburg)		<input type="checkbox"/>
Israelitische Kultussteuer Frankfurt		<input type="checkbox"/>	Israelitische Kultussteuer Frankfurt		<input type="checkbox"/>
Israelitische Kultussteuer der kultussteuerberechtigten Gemeinden (Hessen)		<input type="checkbox"/>	Israelitische Kultussteuer der kultussteuerberechtigten Gemeinden (Hessen)		<input type="checkbox"/>
Jüdische Kultussteuer (Nordrhein-Westfalen)		<input type="checkbox"/>	Jüdische Kultussteuer (Nordrhein-Westfalen)		<input type="checkbox"/>
Jüdische Kultusgemeinden Koblenz und Bad Kreuznach		<input type="checkbox"/>	Jüdische Kultusgemeinden Koblenz und Bad Kreuznach		<input type="checkbox"/>
Synagogengemeinde Saar		<input type="checkbox"/>	Synagogengemeinde Saar		<input type="checkbox"/>
Freireligiöse Landesgemeinde Baden	<input type="checkbox"/>		Freireligiöse Landesgemeinde Baden	<input type="checkbox"/>	
Freireligiöse Gemeinde Offenbach/M.		<input type="checkbox"/>	Freireligiöse Gemeinde Offenbach/M.		<input type="checkbox"/>
Freie Religionsgemeinschaft Alzey		<input type="checkbox"/>	Freie Religionsgemeinschaft Alzey		<input type="checkbox"/>
Freireligiöse Gemeinde Mainz		<input type="checkbox"/>	Freireligiöse Gemeinde Mainz		<input type="checkbox"/>
Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz		<input type="checkbox"/>	Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz		<input type="checkbox"/>

Ich beantrage/Wir beantragen, künftig die Kirchensteuer einzubehalten, die auf die von der LBS für mich/uns jeweils zu erhebende Abgeltungsteuer (Kapitalertragsteuer) entfällt.

Unterschrift(en)

Bei Minderjährigen sind die Unterschriften der gesetzlichen Vertreter erforderlich

Datum

Unterschrift(en) Bausparer/-in (ggf. gesetzl. Vertreter)

Hinweise zum Antragsformular Kirchensteuerabzug

- 1. Allgemeine Hinweise**
- 1.1 Antragstellung
Ab 2009 behält die LBS auf schriftlichen Antrag Kirchensteuer als Zuschlag zur Abgeltungsteuer für Rechnung des Gläubigers oder der Gläubiger der Kapitalerträge (Antragsteller) ein.
Die LBS kann Kirchensteuer nur aufgrund eines vorliegenden Antrags einbehalten. Der Antrag gilt immer mit Wirkung ab dem 1. Januar eines Kalenderjahres. Bei Änderung der Religionsgemeinschaft oder des Aufteilungsverhältnisses bei Eheleuten ist ein neuer Antrag zu stellen. Der Widerruf des Antrags kann nur schriftlich erklärt werden.
Wenn im laufenden Jahr bereits Abgeltungsteuer einbehalten worden ist, können Änderungen – einschließlich Widerruf eines Antrags – und auch erstmalige Antragstellungen während des Jahres von der LBS nur mit Wirkung ab dem Folgejahr berücksichtigt werden. Die Kirchensteuer kann in diesen Fällen nur in der Steueranmeldung durch das Wohnsitzfinanzamt in der vom Gesetz vorgesehenen Höhe festgesetzt werden; ggf. zuviel erhobene Kirchensteuer wird auf diesem Wege erstattet (§ 51a Abs. 2d EStG).
Liegt der LBS kein Antrag vor, wird keine Kirchensteuer einbehalten. In diesem Fall muss der kirchensteuerpflichtige Bausparer die von der LBS einbehaltene Abgeltungsteuer zum Zwecke einer Kirchensteueranmeldung nach § 51a Abs. 2d EStG gegenüber seinem Wohnsitzfinanzamt erklären, soweit die Kapitalerträge nicht im Rahmen einer Einkommensteueranmeldung (z. B. auf Antrag) berücksichtigt werden.
- 1.2 Geltung
Der Antrag gilt einheitlich für alle auf den Namen des Antragstellers geführten Konten. Ausgenommen sind betriebliche Konten, die der LBS als solche angezeigt wurden.
Besonderheiten bestehen bei Ehepaaren (siehe Ziffer 2) und bei anderen Konten, an denen mehrere Personen beteiligt sind (siehe Ziffer 3).
- 2. Besonderheiten bei Anträgen von Eheleuten**
- Der Antrag kann – als Antrag einer Einzelperson – von einem Ehepartner für die auf seinen Namen geführten Einzelkonten gestellt werden. Ein gemeinschaftlicher Antrag ist nur dann zu stellen, wenn die Eheleute auch gemeinschaftliche Konten haben.
Sofern Eheleute einen gemeinschaftlichen Antrag stellen, ist dieser von beiden Partnern zu unterschreiben und gilt dann sowohl für die Einzelkonten als auch für die gemeinschaftlichen. Zuvor gestellte Einzelanträge gelten nach einem gemeinschaftlichen Antrag als widerrufen.
Für die gemeinschaftlichen Konten ist ein Aufteilungsverhältnis für die gutgeschriebenen Kapitalerträge anzugeben, sofern die Eheleute verschiedenen Religionsgemeinschaften angehören. Die Kapitalerträge werden entsprechend dem Aufteilungsverhältnis aufgeteilt und die Kirchensteuer wird einbehalten, soweit ein Anteil an den gemeinschaftlichen Kapitalerträgen einem kirchensteuerpflichtigen Ehepartner zuzuordnen ist. Werden zu dem Aufteilungsverhältnis keine Angaben gemacht, wird die LBS eine hälftige Aufteilung vornehmen.
Liegen für einen der Eheleute keine Angaben über die Zugehörigkeit zu einer der genannten Religionsgemeinschaften vor, wird insoweit keine Kirchensteuer einbehalten.
- 3. Besonderheiten bei Anträgen für Konten von Personenmehrheiten**
- Bei Konten, die für eine Personenmehrheit – nicht jedoch Eheleute (hier gilt Ziffer 2) – geführt werden, kann Kirchensteuer nur einbehalten werden, wenn alle Beteiligten derselben – im Antrag aufgeführten – Religionsgemeinschaft angehören und derselbe Kirchensteuersatz anzuwenden ist.
Der Antrag ist von allen Mitgliedern der Personenmehrheit zu unterzeichnen. Der Antrag erfasst sämtliche Konten, die für ein und dieselbe Personenmehrheit geführt werden.
Gehören die an einer Personenmehrheit beteiligten Personen nicht alle derselben Religionsgemeinschaft an bzw. sind unterschiedliche Kirchensteuersätze anzuwenden, ist eine Antragstellung nicht möglich. In diesem Fall muss der kirchensteuerpflichtige Beteiligte die von der LBS einbehaltene Abgeltungsteuer entsprechend seines jeweiligen Anteils zum Zwecke einer Kirchensteueranmeldung nach § 51a Abs. 2d EStG gegenüber seinem Wohnsitzfinanzamt erklären, soweit die Kapitalerträge nicht im Rahmen einer Einkommensteueranmeldung (z. B. auf Antrag) berücksichtigt werden.
- 4. Höhe des Kirchensteuersatzes bei Wohnsitz in verschiedenen Bundesländern**
- Bei mehrfachem Wohnsitz ist für den Kirchensteuersatz auf das Bundesland abzustellen, in dem sich der vorwiegend genutzte Wohnsitz befindet, bei verheirateten und nicht dauernd getrennt lebenden Eheleuten ist auf das Bundesland abzustellen, in dem sich der vorwiegend genutzte Familienwohnsitz befindet. Dies kann von der bei der LBS geführten Anschrift abweichen.
-